



STEUERKANZLEI MATHIAS FÜRST

Ludwig-Hüttner-Str. 19 Tel.: 09231/5053590
95679 Waldershof Fax: 09231/5053594
m.fuerst@steuer-fuerst.de

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

01 | 2024

Für alle Steuerpflichtigen

Personengesellschaften mit Grundbesitz: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

| Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“.

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1.1.2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter.

Beachten Sie | Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer.

Durch das Wachstumschancengesetz sollte der Status quo mit seiner unterschiedlichen Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen

der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) beibehalten werden. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthand fingiert werden – und zwar zunächst befristet für das Jahr 2024. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, drohte bei entsprechenden Grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten eine Besteuerung.

Dies konnte jedoch verhindert werden, weil die notwendigen Anpassungen im

Daten für die Monate 3/2024 bis 5/2024

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.3.24, 10.4.24, 10.5.24
ESt, KSt = 11.3.24
GewSt, GrundSt = 15.5.24

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.3.24, 15.4.24, 13.5.24
ESt, KSt = 14.3.24
GewSt, GrundSt = 21.5.24

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/24 = 26.3.24
Fälligkeit Beiträge 4/24 = 26.4.24
Fälligkeit Beiträge 5/24 = 29.5.24*

* In Bundesländern, in denen Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt der 28.5.24.

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/22	5/23	8/23	12/23
+ 9,6 %	+ 6,3 %	+ 6,4 %	+ 3,8 %

Kreditzweitmarktförderungsgesetz vorgenommen wurden. Damit bleibt (vorerst) alles beim Alten. So kann z. B. der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater

künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem **Betriebsgrundstück** Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Beachten Sie | Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte **Übergangsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat**. Demzufolge bleiben die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen **zumindest bis Ende 2026** erhalten.

Weiterführende Hinweise

Zwei weitere **zeitkritische Regelungen** aus dem Wachstumschancengesetz wurden ebenfalls durch das **Kredit-zweitmarktförderungsgesetz umgesetzt**:

- Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf die **Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme verzichtet**. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.
- Zudem waren bei der **Zinsschrankenregelung** Anpassungen erforderlich. Denn die **Zinsabzugsbeschränkung** (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) musste bis zum 31.12.2023 an die Vorgaben der ATAD (Anti-Tax-Avoidance-Directive) angepasst werden.

Quelle | Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 411

Für Arbeitnehmer

Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

| Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde die **Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage** für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) **auf 40.000 EUR bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR angehoben**. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt **erstmal für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2023 angelegt werden**. |

Hintergrund

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine **staatlich gewährte Geldzulage** zur Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern und Soldaten auf Basis des 5. VermBG. Sie ist eine **Subvention für vermögenswirksame Leistungen**. Das sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt. Auch vermögenswirksam angelegter Arbeitslohn ist eine vermögenswirksame Leistung.

MERKE | Die Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt:

- für die Anlage in Bausparverträgen und bei wohnungswirtschaftlichen Verwendungen 9 % der so angelegten vermögenswirksamen

Leistungen, soweit diese 470 EUR jährlich nicht überschreiten.

- für Beteiligungen am Produktivkapital (z. B. Aktien) 20 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 400 EUR jährlich nicht überschreiten.

Beachten Sie | Werden beide Anlageformen bedient, beträgt die Sparzulage **somit höchstens 123 EUR** (470 EUR x 9 % und 400 EUR x 20 %) und bei Ehegatten **maximal 246 EUR im Jahr**.

Voraussetzung war, dass das Einkommen in der Variante 1 (Bausparverträge etc.) maximal 17.900 EUR (35.800 EUR bei Ehegatten) beträgt. In der Variante 2 (Produktivkapital) lag die Grenze bei 20.000 bzw. 40.000 EUR. Beide Grenzen wurden nun **mit Wirkung ab 2024 vereinheitlicht und auf 40.000 bzw. 80.000 EUR angehoben**. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.

Quelle | Zukunftsfinanzierungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 354

Für alle Steuerpflichtigen

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

| Die FDP will den steuerlichen **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und den **Kinderfreibetrag stärker anheben** als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten. |

Hintergrund

Durch das Inflationsausgleichsgesetz (bereits 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet) steigt der **Grundfreibetrag zum 1.1.2024 von 10.908 EUR auf 11.604 EUR**. Nach den neuen Plänen soll eine weitere Erhöhung erfolgen – und zwar auf **11.784 EUR**.

Beachten Sie | Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, würde sich eine Erhöhung auch hier auswirken.

Nach dem Inflationsausgleichsgesetz beträgt der **Kinderfreibetrag** pro Kind und Elternteil im Jahr 2024 **3.192 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag (**6.384 EUR**). Auch hier plant Lindner eine Erhöhung auf **6.612 EUR**.

Quelle | FDP: Wir entlasten die arbeitende Mitte, Mitteilung vom 5.12.2023; Inflationsausgleichsgesetz, BGBl I 2022, S. 2230

Für alle Steuerpflichtigen

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften erneut verfassungswidrig?

| Sind auch die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf die **Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1.1.2022 nach dem Bundesmodell**, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz **zwei Eilanträgen stattgegeben**. Die Verwaltung hat Beschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]). |

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 2.4.2024

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31.12.2023 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

Hintergrund

Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich das Offenlegungsmedium geändert. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ ein Ordnungsgeldverfahren ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an (regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten die Verfahrenskosten auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

MERKE | Kleinkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle | BfJ unter www.iww.de/s7329

Für Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.3.2024

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für sonstige Umzugskosten (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am Bundesumzugskostengesetz (BUKG) orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge ab dem 1.3.2024 gelten.

Nachfolgend sind die neuen Pauschalen und die bisherigen Pauschalen (für Umzüge ab 1.4.2022) dargestellt.

Beachten Sie | Die alten Pauschalen sind auf Umzüge nicht mehr anzuwenden, bei denen der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 29.2.2024 liegt.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind beträgt:

- ab 1.4.2022: 1.181 EUR
- ab 1.3.2024: 1.286 EUR

Bei den sonstigen Umzugsauslagen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
ab 1.4.2022: 886 EUR
ab 1.3.2024: 964 EUR

- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
ab 1.4.2022: 590 EUR
ab 1.3.2024: 643 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung:
ab 1.4.2022: 177 EUR
ab 1.3.2024: 193 EUR

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden.

PRAXISTIPP | Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :003

Für Vermieter

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau: Neuregelungen erstmals in der Steuererklärung 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt. Sie gilt für Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027. Für Wohnungen mit Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022 kommt demzufolge keine Sonderabschreibung in Betracht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und in den folgenden drei Jahren können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Beachten Sie | Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle“ weiter relevant ist, muss das Gebäude die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachzuweisen.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung dürfen maximal 4.800 EUR („Altfälle“: 3.000 EUR) je qm Wohnfläche betragen. Bei der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung gilt eine Grenze von 2.500 EUR („Altfälle“: 2.000 EUR) je qm Wohnfläche.

Für alle Steuerpflichtigen

Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Finanziert eine anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb aus Mitteln, die der Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge „verdeckte“ Schulgeldzahlungen darstellen, stellen sie keine Spenden dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist auch der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gefährdet. Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil nun zugunsten der Eltern entschieden und die Förderbeiträge als Schulgeld anerkannt. Da die Revision anhängig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund: Eltern können unter gewissen Voraussetzungen 30 % des Entgelts (höchstens aber 5.000 EUR) für den Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG absetzen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

■ Sachverhalt

Die Kinder der zusammen veranlagten Eltern besuchten eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einer Stiftung. Im Streitjahr 2019 zahlten die Eltern insgesamt 1.000 EUR an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein der Schule. Nach dessen Satzung förderte der Verein die Lehrtätigkeit und das Schulleben, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Von den Eltern, deren Kinder die Schule besuchten, erhielt der Förderverein insgesamt 37.500 EUR. Er selbst führte 43.500 EUR an die Stiftung ab. Diese überwies mindestens 54.000 EUR zur Finanzierung des Schulträgeranteils (insgesamt 87.000 EUR) an die Schule.

In ihrer Steuererklärung machten die Eltern die Zahlungen (1.000 EUR) als Schulgeld geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht, da die Zahlungen ausweislich der Satzung des Fördervereins nicht für den reinen Schulbesuch geleistet worden seien. Die Zahlungen seien auch nicht als Spende zu qualifizieren.

Der Begriff des Entgelts ist, so das Finanzgericht Münster in seiner Urteilsbegründung, in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird darunter das von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um die Kosten für den normalen Schulbetrieb handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Das Finanzgericht Münster stellte eine wirtschaftliche Betrachtung an. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deshalb waren hier die Förderbeiträge ein Schulgeld. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung wurden sie nämlich gezahlt, um den Schulträgeranteil zu finanzieren. Die Beiträge gingen vollumfänglich an den Schulträger und reichten nicht aus, um den Schulträgeranteil zu decken. Damit wurden die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet.

Beachten Sie | Es kommt nach Meinung des Finanzgerichts nicht darauf an, ob die Satzung des Fördervereins eine Bestimmung enthält, die eine Verwendung der Mittel ausschließlich für den normalen Schulbetrieb vorsieht.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 841/21 E, Rev. BFH Az. X R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238778

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die neuen Regelungen wie folgt zusammengefasst:

- Für Geburten ab dem 1.4.2024 wird die Grenze des zu versteuernenden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 EUR auf 200.000 EUR gesenkt.
- Zum 1.4.2025 wird sie für Paare nochmals auf 175.000 EUR abgesenkt.
- Für Alleinerziehende wird ab dem 1.4.2024 eine Einkommensgrenze von 150.000 EUR gelten.

Außerdem wurde die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein.

Beachten Sie | Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

MERKE | Weiterführende Informationen zum Elterngeld (z. B. zur Höhe und zu digitalen Angeboten (Elterngeldrechner und ElterngeldDigital)) erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unter: www.iww.de/s10085).

Quelle | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld, Hintergrundinformation vom 27.12.2023; Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, BGBl I 2023, Nr. 412

Für Arbeitgeber

Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz (BGBl I 2023, Nr. 354) wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung verbessert. So steigt u. a. der steuerliche Freibetrag (geregelt in § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) ab 2024 von 1.440 EUR auf 2.000 EUR. Auch die in § 19a EStG geregelte aufgeschobene Besteuerung wurde modifiziert.

Für Unternehmer

NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme

| Die **NRW-Überbrückungshilfe Plus für Selbstständige**, die anlässlich der Coronapandemie gezahlt wurde, stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** dar. Die **Revision** ist bereits anhängig. |

Ein Freiberufler mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit klagte **gegen die Berücksichtigung der NRW-Überbrückungshilfe Plus als steuerpflichtige Betriebseinnahme**. Er argumentierte u. a. wie folgt: Die an ihn 2020 ausgezahlte Coronahilfe könne, soweit sie als Unternehmerlohn zu qualifizieren sei, **nicht als Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)** erfasst werden, **weil sie als Ersatz für die Grundsicherung gezahlt worden sei**, die die Unternehmer bei Ausbleiben dieser Zahlung hätten in Anspruch nehmen müssen.

Das Finanzgericht folgte dem aber nicht. Zwischen den Leistungen und dem Betrieb des Steuerpflichtigen besteht ein **wirtschaftlicher Zusammenhang**, da die Überbrückungshilfe NRW nur an Unternehmer gezahlt worden ist, die ihre Tätigkeit während des Förderzeitraums im Haupterwerb von einer in NRW befindlichen Betriebsstätte oder einem in NRW befindlichen Sitz der Geschäftsführung aus ausgeführt haben. Die Zahlung war zudem **von der Höhe des Umsatzes im Förderzeitraum abhängig**.

Beachten Sie | Die betriebliche Veranlassung der Zahlungen der NRW-Überbrückungshilfe Plus wurde nicht dadurch aufgehoben, dass die gewährten Mittel **zur Deckung von Privataufwendungen verwendet werden durften**.

Für eine **Steuerbefreiung nach § 3 EStG** sah das Finanzgericht Düsseldorf keine Grundlage. Diskutiert wurde u. a. eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG. Aber eine im Sinne dieser Vorschrift zu verstehende **Hilfsbedürftigkeit** war insbesondere wegen des – neben der Überbrückungshilfe – erzielten Jahresgewinns von 38.354 EUR in **wirtschaftlicher Hinsicht nicht festzustellen**.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 7.11.2023, Az. 13 K 570/22 E, Rev. BFH Az. VIII R 34/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238919; FG Düsseldorf, Newsletter Dezember 2023

Für Arbeitgeber

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

| Infolge der **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024** (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024) müssen ab 2024 neue Werte im Lohnbüro beachtet werden. |

Hintergrund: Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden anhand der Einkommensentwicklung **turnusgemäß zum 1.1. eines Jahres angepasst**. Dies erfolgt durch Verordnung.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

Bezugsgröße

Große Bedeutung für viele Werte in der Sozialversicherung hat die **Bezugsgröße** – u. a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen **für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung** oder für die Beitragsberechnung von **versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Beachten Sie | Die **Bezugsgröße** steigt im Jahr 2024 auf 3.535 EUR/Monat (2023: 3.395 EUR/Monat); die **Bezugsgröße (Ost)** auf 3.465 EUR/Monat (2023: 3.290 EUR/Monat).

Allgemeine Rentenversicherung

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung** er-

höht sich auf 7.550 EUR/Monat (2023: 7.300 EUR/Monat) **und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost)** auf 7.450 EUR/Monat (2023: 7.100 EUR/Monat).

Hintergrund: Die Beitragsbemessungsgrenze ist der **Höchstbetrag**, bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für **darüber hinausgehendes Einkommen** sind **keine Beiträge zu zahlen**.

Krankenversicherung

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Jahresarbeitsentgeltgrenze**) beträgt im Jahr 2024 69.300 EUR (2023: 66.600 EUR). Die ebenfalls bundesweit einheitliche **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** steigt auf 62.100 EUR jährlich (2023: 59.850 EUR) bzw. 5.175 EUR monatlich (2023: 4.987,50 EUR).

Quelle | Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024, BGBl I 2023, Nr. 322; BMAS, Mitteilung vom 11.10.2023

Für Unternehmer

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

| Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) **wird ab Herbst 2024 vergeben** werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein **einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren** erhalten. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen. |

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt **wegen technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen**. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (**Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001**).

Die W-IdNr. dient zugleich als **bundes-einheitliche Wirtschaftsnummer nach**

dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, **Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten**, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden.

Quelle | BMF; Das ändert sich 2024, Mitteilung vom 28.12.2023

Für Vermieter

Liebhabelei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

Wird ein Objekt mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet, können Vermietungsverluste nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Eheleute hatten insgesamt drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben und in voller Höhe fremdfinanziert. Die Immobilien vermieteten sie unbefristet an ihre volljährigen Kinder samt Ehepartner. Durch die Vermietung entstanden den Steuerpflichtigen jährliche Verluste zwischen 172.000 EUR und 216.000 EUR. Diese Verluste verrechneten sie mit ihren übrigen Einkünften, wodurch sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Nach einer bei den Eheleuten durchgeführten Außenprüfung versagte das Finanzamt jedoch deren steuerliche Anerkennung. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht Baden-Württemberg als unbegründet ab. Auch der Bundesfinanzhof hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis nicht zugelassen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist **grundsätzlich und typisierend** davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige **beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften**, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Dies gilt jedoch **nur für die Vermietung von Wohnungen** und nicht für die Vermietung von Gewerbeimmobilien.

Wird aber, so der Bundesfinanzhof, eine Immobilie mit einer **Wohnfläche von mehr als 250 qm** vermietet, muss der Steuerpflichtige **nachweisen**, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt, **einen finanziellen Überschuss zu erzielen**. Kann er diesen Nachweis nicht füh-

ren, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet, handelt es sich bei der Vermietungstätigkeit **um eine steuerlich nicht beachtliche sogenannte Liebhabelei**. In diesem Fall sind aus dieser Tätigkeit stammende Verluste **nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar**.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine **bisherige Rechtsprechung**, wonach bei der **Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekten** (z. B. Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche; Schwimmhalle) **nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit auszugehen ist**. Denn insofern handelt es sich um Objekte, bei denen die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich wegen der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen. Daher ist bei diesen Objekten regelmäßig nachzuweisen, dass **über einen 30-jährigen Prognosezeitraum ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann**.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Baden-Württemberg **zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen**. Denn die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts reichten dem Bundesfinanzhof nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob das Finanzgericht die **Überschusserzielungsabsicht der Eheleute zu Recht verneint hat**.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.6.2023, Az. IX R 17/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238313; BFH, PM Nr. 44/23 vom 16.11.2023

Für GmbH-Geschäftsführer

Größenklassen: Anhebung der Schwellenwerte

Die Bundesregierung plant eine **Anhebung der monetären Schwellenwerte** (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) **um rund 25 %**. Die erhöhten Werte sollen bereits für den **Jahresabschluss 2023** angewandt werden können (Wahlrecht). Die Anhebung wird für einige Unternehmen mit einer **Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** einhergehen, was zu einer reduzierten Berichtspflicht führen kann. |

Für alle Steuerpflichtigen

Wachstumschancen-gesetz vorerst gestoppt

Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (**Wachstumschancengesetz**)“ wurde am 17.11.2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Nur eine Woche später stand es bereits auf der Tagesordnung des Bundesrats. Eine Zustimmung erfolgte aber nicht, u. a. wurde die **ungleiche Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern** kritisiert. Nun muss im **Vermittlungsausschuss** eine Lösung gefunden werden. Das Ergebnis stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. |

Hintergrund: Das Gesetzespaket beinhaltet **zahlreiche steuerrelevante Neuregelungen und Anpassungen**. So sollen u. a. **Investitionen in den Klimaschutz** durch eine Investitionsprämie gefördert werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten den Mietwohnungsbau befördern.

Für Unternehmer

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wurde nicht verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % wurde nicht verlängert, sodass **ab 2024 wieder 19 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden müssen. |

Für die **Silvesternacht 2023/2024** gibt es jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung (BMF-Schreiben vom 21.12.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10001 :009), wonach der **ermäßigte Steuersatz** zulässig ist.

Hintergrund: Bei der Umsatzsteuer, die Gastronomen an das Finanzamt abführen müssen, wird (vereinfacht) wie folgt unterschieden: **Essen zum Mitnehmen** unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. **Speisen, die vor Ort verzehrt werden**, werden mit 19 % besteuert. Um die Gastronomie während der Coronapandemie zu entlasten, wurde der Steuersatz (befristet) auf 7 % gesenkt. Diese **Reduzierung wurde mehrmals verlängert**, zuletzt bis Ende 2023, um die Folgen der gestiegenen Energiepreise abzumildern.

Für Unternehmer

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Manche Unternehmer können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben auch **pauschale Beträge** geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzverwaltung in der Ausgestaltung und Auslegung der Pauschalen weitgehend frei ist.

Die Verwaltung gewährt für die folgenden Berufsgruppen diese Pauschalen:

■ Die beiden Fallgruppen

Hauptberufliche selbstständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit:

- Betriebsausgabenpauschale in Prozent der Einnahmen: 30 %
- jährlicher Höchstbetrag: 3.600 EUR

Wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische **Nebentätigkeit** (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz („Übungsleiterfreibetrag“) handelt:

- Betriebsausgabenpauschale in Prozent der Einnahmen: 25 %
- jährlicher Höchstbetrag: 900 EUR; wird für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt

Im Streitfall machten Eheleute jeweils eine Pauschale in Höhe von 30 % geltend. Das Finanzamt würdigte die Tätigkeiten aber **als Nebentätigkeiten und gewährte nur 25 %**. Die Begründung: Die Begriffe der Haupt- und Nebenberuflichkeit sind in H 18.2 „Betriebsausgabenpauschale“ Einkommensteuer-Hinweise (EStH) **nicht eigenständig definiert**. Daher griff das Finanzamt auf die **Definition der Nebenberuflichkeit des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz** zurück, wonach eine Tätigkeit nebenberuflich ist, wenn sie **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof kam zu folgendem Ergebnis: **Die Auslegung der Verwaltungsanweisung durch das Finanzamt ist möglich und überschreitet den gesetzlich vorgegebenen Rahmen nicht.**

Quelle | BFH-Urteil vom 4.7.2023, Az. VIII R 29/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237109

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Nachlassverbindlichkeiten: Anfallende Steuern bei rückwirkender Betriebsaufgabe durch Erben

Erklären Erben für den Betrieb des Erblassers rückwirkend die Betriebsaufgabe, sind die daraus resultierenden Steuern bei der Erbschaftsteuer **keine steuermindernden Nachlassverbindlichkeiten**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind **als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig**: Die vom Erblasser herrührenden **Schulden**, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden (Anteil an einem) Gewerbebetrieb oder (Anteil an einem) Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind.

MERKE | Bei einem Erwerb von Todes wegen können sich auch **Steuerschulden** aus der Veranlagung des Erblassers für das Todesjahr bereicherungsmindernd auswirken, obwohl sie beim Erbfall noch nicht rechtlich entstanden waren. Denn der Erbe hat diese **Steuerschulden** zu tragen. Entscheidend für den Abzug der **Steuerschulden** ist jedoch, dass der Erblasser in eigener Person und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als **Steuerpflichtigen** eine Steuer entsteht.

vor dem Tod des Erblassers erklärt (§ 16 Abs. 3b S. 2 des Einkommensteuergesetzes [EStG]) und die dadurch anfallende **Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer** geltend gemacht – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

In einem solchen Fall können die Erben die **Einkommensteuer, die auf den Aufgabegewinn entsteht** und die damit in Zusammenhang stehenden **Nebensteuern nicht als Nachlassverbindlichkeiten** in Abzug bringen. Zwar handelt es sich bei der mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entstandenen Einkommensteuer um diejenige des Erblassers für sein Todesjahr; allerdings **entsteht der Aufgabegewinn nach § 16 Abs. 3 EStG erst durch die Aufgabeerklärung der Erben**.

Beachten Sie | Der Erblasser selbst hatte keine Aufgabeerklärung abgegeben, sodass **im Todeszeitpunkt ein Betrieb auf die Erben überging**. Folglich war erst die **Aufgabeerklärung der Erben** die entscheidende Ursache für die rückwirkende Betriebsaufgabe und die hierdurch entstandene Einkommensteuer zuzüglich der Nebensteuern. Die **durch die Aufgabeerklärung begründeten Steuern** wurden somit nicht vom Erblasser, sondern **von den Erben ausgelöst**.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.5.2023, Az. II R 3/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237545

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatten die Erben die **Aufgabe des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft rückwirkend auf einen Zeitpunkt**

Für Unternehmer

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert

Mit dem **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** vom 20.12.2022 wurde u. a. eine Meldepflicht für **Betreiber digitaler Plattformen** eingeführt. Die Plattformbetreiber sind u. a. verpflichtet, **erforderliche Informationen von Anbietern** zu beschaffen, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und die **Information an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden**. Die Nichterfüllung der Vorschriften ist **bußgeldbewehrt**. Die Meldepflichten greifen erstmals für den Meldezeitraum, **der dem Kalenderjahr 2023 entspricht**. Grundsätzlich endet die Frist für die erstmalige Meldepflicht **am 31.1.2024**. Das BZSt hat nun aber mitgeteilt, dass es **nicht beanstandet wird, wenn die Meldung erst bis zum 31.3.2024 erfolgt**. Weitere Informationen zu den Meldepflichten erhalten Sie u. a. unter www.iww.de/s10169.

Für Vermieter

Zuwendungsnißbrauch zugunsten minderjähriger Kinder muss kein Gestaltungsmissbrauch sein

Über einen befristeten Nießbrauch können Eltern ihren minderjährigen Kindern an einem Vermietungsobjekt **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschaffen**, die die Kinder dann aus eigenem Recht erzielen. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah der Bundesfinanzhof im entschiedenen Fall **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

Hintergrund

Die Bestellung eines (zugewendeten) **Nießbrauchs an einem Mietgrundstück** zugunsten eines nahen Angehörigen wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn der Nießbrauch **wie zwischen fremden Dritten vereinbart** und so auch **tatsächlich durchgeführt wird**.

Außerdem muss der Nießbraucher gegenüber den Mietern **in die Rechtsstellung eines Vermieters eintreten**. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vermietungseinkünfte nicht mehr dem Eigentümer, sondern **dem Nießbraucher zuzurechnen**.

Vor allem bei Nießbrauchsvereinbarungen zwischen **Eltern und ihren (minderjährigen) Kindern** kommt es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung oft zum Streit mit dem Finanzamt, wenn dieses **einen Gestaltungsmissbrauch** i. S. des § 42 Abgabenordnung (AO) unterstellt.

■ Vereinfachter Sachverhalt

Eltern hatten ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine GmbH vermietet ist. In den Streitjahren war 2016 der Vater und 2017 die Mutter Alleingesellschafter der GmbH.

Das Finanzamt rechnete die Vermietungseinkünfte aber nicht den Kindern, sondern deren Eltern persönlich zu. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die dagegen gerichtete Klage u. a. deshalb ab, weil ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliege. Dies hat der Bundesfinanzhof nun aber anders beurteilt.

Die **zeitlich befristete Übertragung der Einkunftsquelle** Vermietung und Verpachtung durch unentgeltliche Bestellung eines **befristeten Nießbrauchsrechts** ist nicht missbräuchlich im Sinne des § 42 AO, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, **kein weiterer steuerlicher**

Vorteil entsteht. Dabei stellte der Bundesfinanzhof heraus, dass es dahinstehen kann, ob zwischen den Eltern der Kinder als Vermieter und der jeweils nur von einem Elternteil beherrschten GmbH **überhaupt ein persönliches Näheverhältnis** zu bejahen wäre. Denn weder das Finanzamt noch das Finanzgericht haben Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Vertrag seinem Inhalt nach **einem Fremdvergleich** nicht standhält.

Ein **Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor**, wenn das minderjährige Kind als Nießbraucher die ihm zur Nutzung überlassene Immobilie an fremde Dritte vermietet. Dann sind **die Vermietungseinkünfte dem Kind zuzurechnen**. Denn die **Begründung des Nießbrauchs** bewirkte im Streitfall **nur eine Übertragung der Einkunftsquelle**. Die Vermietungseinkünfte wurden nicht mehr vom Eigentümer (den Eltern), sondern von den Nießbrauchern erzielt. Ergibt sich daraus bei einer Gesamtbetrachtung **ein steuerlicher Vorteil**, ist dies die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“.

Darüber hinaus entsteht in einem solchen Fall **kein weiterer steuerlicher Vorteil**. Insbesondere werden nicht steuerlich unbeachtliche Unterhaltsaufwendungen in den Einkünftebereich verlagert. Die GmbH konnte die Geschäftsraummiete auch vor Begründung des Nießbrauchs **als Betriebsausgabe abziehen**. Durch die Zuwendung der Einkunftsquelle erwächst **den Eltern der Kinder**, von der Verlagerung der Einkünfte abgesehen, **gegenüber der Zuwendung von versteuertem Einkommen kein steuerlicher Vorteil**.

Beachten Sie | Vor diesem Hintergrund brauchte der Bundesfinanzhof die vom Finanzgericht **aufgeworfene Frage nicht zu vertiefen**, ob die GmbH im Verhältnis zu den Kindern oder den Eltern **eine fremde Dritte war**.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.6.2023, Az. IX R 8/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237558

Für alle Steuerpflichtigen

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Kosten für Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind **Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen**, die unter gewissen Voraussetzungen die Steuerlast mindern.

■ Sachverhalt

Die Tochter der Steuerpflichtigen besuchte ein Internatsgymnasium. Der Amtsarzt hatte zuvor eine Hochbegabung und ständige schulische Unterforderung mit der Folge behandlungsbedürftiger psychosomatischer Beschwerden festgestellt. Aus gesundheitlichen Gründen hatte er daher den Besuch einer Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten dringend befürwortet.

Das Finanzamt sah die amtsärztliche Stellungnahme allerdings nicht als amtsärztliches Gutachten i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung an und lehnte den Kostenabzug bei der Einkommensteuer ab.

Ungeachtet der Nachweisproblematik sah auch das Finanzgericht Münster die Kosten nicht als unmittelbare Krankheitskosten an. Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule können **nur als Krankheitskosten** angesehen werden, wenn **der Schulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolgt** und dort eine spezielle, unter Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals **durchgeführte Heilbehandlung stattfindet**.

Beachten Sie | Kosten für die schulische Förderung des Kindes wegen einer Hochbegabung sind **keine außergewöhnlichen Belastungen**, wenn sie **nur die sozialen Folgen einer Krankheit** betreffen und lediglich allgemein der Vorbeugung einer psychischen Belastung dienen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.6.2023, Az. 2 K 1045/22 E; NZB BFH: Az. VI B 35/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236811

Für alle Steuerpflichtigen

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Insbesondere am Anfang des Jahres stellt sich regelmäßig die Frage, welche **Geschäftsunterlagen vernichtet** werden können und welche **weiterhin aufzubewahren** sind. Grund genug, sich mit dem **Thema der Archivierung** näher zu beschäftigen. |

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen

Die **Aufbewahrungspflichten** sind Bestandteil der **handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten**. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet ist, **auch aufbewahrungspflichtig**.

Beachten Sie | Die **handelsrechtliche Grundlage** bildet § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 238 HGB. Die entsprechende **steuerliche Grundlage** stellt insbesondere § 147 Abgabenordnung (AO) dar.

Für **Privatbelege** besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden aber **bei der Einkommensteuerveranlagung** im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt.

Zudem sind im **Privatbereich zwei Besonderheiten** zu beachten:

- **Zweijährige Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Abs. 1 S. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sowie
- **besondere Aufbewahrungspflichten** für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz (**Überschusseinkünfte**) mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt (§ 147a AO).

Erfreulich ist, dass sich die **handels- und die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten weitestgehend entsprechen**. Die folgende Aufzählung zeigt die Aufbewahrungsfristen für wichtige Geschäftsunterlagen:

- **Zehn Jahre lang** müssen Unternehmen beispielsweise Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und **Buchungsbelege** aufbewahren. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern.

- **Sechs Jahre lang** müssen z. B. **Handels- und Geschäftsbriefe** sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (z. B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden.

MERKE | Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.

Fristbeginn und mögliche Fristverlängerungen

Die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsjahr **beginnt erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs**, in dem die letzten Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen (insbesondere Buchungen) vorgenommen wurden (§ 257 Abs. 5 HGB bzw. § 147 Abs. 4 AO).

■ Beispiel

Eine GmbH hat den Jahresabschluss für 2012 im Mai 2013 aufgestellt und dem Finanzamt übermittelt.

Die Aufbewahrungsfrist läuft ab dem 31.12.2013. Beträgt die Aufbewahrungsdauer zehn Jahre, endet die Aufbewahrungsfrist somit am 31.12.2023. Ab Januar 2024 können die entsprechenden Unterlagen also grundsätzlich vernichtet werden.

Aber nicht nur bei der Bestimmung des Fristbeginns ist Sorgfalt geboten, sondern auch **am Fristende müssen mögliche Verlängerungen** im Auge behalten werden. So können vor allem folgende Sachverhalte zu einer **Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bzw. zur Verschiebung der Aktenvernichtung** führen:

- noch nicht abgeschlossene Außenprüfungen,
- noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen,
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Verfahren,
- Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen gemäß § 165 AO oder
- laufende Anträge an das Finanzamt.

Beachten Sie | Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist **eine Rückstellung zu bilden**. Die **Ermittlungsgrundsätze** hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen 2015 dargelegt.

Verletzung der Aufbewahrungspflichten

Wie bei der Verletzung von Aufzeichnungspflichten ist das Finanzamt auch bei der **Verletzung der Aufbewahrungsfristen** grundsätzlich **zur Schätzung nach § 162 AO** berechtigt. Ausnahmen gelten nur für höhere Gewalt wie Feuer, Hochwasser etc.

Das Handelsrecht schreibt **keinen bestimmten Ort für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** vor. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss jedoch sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können** (§ 239 Abs. 4 HGB).

Das Steuerrecht verlangt die **Aufbewahrung der Unterlagen grundsätzlich in Deutschland** (§ 146 Abs. 2 AO). Die möglichen Ausnahmen für eine Aufbewahrung im Ausland sind in § 146 Abs. 2a und Abs. 2b AO geregelt.

MERKE | Sollen Unterlagen elektronisch aufbewahrt werden, sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten.

Beachten Sie | Bei Rechnungen und Kassenzetteln **auf Thermopapier** verblasst die Schrift schnell. Thermobelege sollten daher **zeitnah kopiert und systematisch abgeheftet werden**.

Quelle | Referentenentwurf des BMJ vom 11.1.2024 für ein „Viertes Bürokratieentlastungsgesetz“; OFD Niedersachsen 5.10.2015, Az. S 2137 - 106 - St 221/St 222; GoBD: BMF-Schreiben vom 28.11.2019, Az. IV A 4 - S 0316/19/10003 :001

Für Arbeitgeber

Private Kranken-/Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant

| Der Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern wurde um zwei Jahre verschoben. **Neuer Starttermin ist nun der 1.1.2026.** Geregelt wurde dies im Kreditzeitmarktförderungsgesetz. |

Hintergrund

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll ein **elektronischer Datenaustausch** zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden.

Die Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 konkretisiert. **Der gesetzlich vorgesehene Starttermin** der Einführung des Datenaustauschs **war der 1.1.2024.** Dieser Termin **verschiebt sich jetzt um zwei Jahre.** Start ist somit **nun der 1.1.2026.**

Beachten Sie | Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs **weiterhin anzuwenden.**

Als Gründe für die Verschiebung werden in der Gesetzesbegründung zum Kreditzeitmarktförderungsgesetz insbesondere genannt:

- Einerseits die **Komplexität** des technischen Verfahrens und
- andererseits die Erkenntnis, **dem Interesse der Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug** vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Quelle | Kreditzeitmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 41

Für Unternehmer

Gewerbsteuer: Mitwirkung an TV-Sendung als Experte

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf sind die **Einkünfte aus der Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung** nicht als freiberuflich zu qualifizieren, sondern unterliegen **als gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer.** Die Revision ist anhängig. |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war als Mitwirkender einer TV-Sendung tätig, deren Konzept darauf gründete, dass Menschen durch einen Unterstützer begleitet werden, um ihre Situation zu verbessern. Dabei unterhielt sich der in den Sendungen als „Experte“ bezeichnete Steuerpflichtige schwerpunktmäßig mit den einmalig auftretenden Teilnehmern und nutzte seine Fachkenntnisse, um die Situation der Teilnehmer zu verbessern. Er ging wegen des Unterhaltungscharakters der Sendung von einer künstlerischen und damit freiberuflichen Tätigkeit aus – aber ohne Erfolg.

Zu der **freiberuflichen Tätigkeit** gehört nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) u. a. die **selbstständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit.** Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übt ein Steuer-

pflichtiger eine künstlerische Tätigkeit aus, wenn er **eine eigenschöpferische Leistung** vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich **eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe** erreicht.

Vor diesem Hintergrund stellte das Finanzgericht heraus: Die Tätigkeit des Steuerpflichtigen stellt **keine eigenschöpferische Leistung** dar, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Unerheblich ist, ob die **Sendung selbst** dem künstlerischen Bereich zuzuordnen ist.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 21.3.2023, Az. 10 K 306/17 G, Rev. BFH: Az. VIII R 10/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235944

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Neue Sachbezugswerte für 2024

| Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach der „Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ liegt der **Sachbezugswert für freie Unterkunft im Jahr 2024 bei 278 EUR monatlich** (in 2023 waren es 265 EUR). |

Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** steigt in 2024 um 25 EUR auf 313 EUR.

Beachten Sie | Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2024 die nachfolgenden Sachbezugswerte für die **jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2023 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 65 EUR (60 EUR)
- kalendertäglich: 2,17 EUR (2,00 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 124 EUR (114 EUR)
- kalendertäglich: 4,13 EUR (3,80 EUR)

Quelle | Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I 2023, Nr. 328

Für Arbeitnehmer

Wie müssen Arbeitnehmer Gewinnanteile aus typisch stillen Beteiligungen versteuern?

| Der Bundesfinanzhof muss in **zwei Revisionsverfahren** (Az. VIII R 11/23 und VIII R 12/23) eine wichtige Frage zu **stillen Beteiligungen** klären: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sind **Gewinnanteile aus Mitarbeiterbeteiligungen** in Form typisch stiller Beteiligungen **als Einkünfte aus Kapitalvermögen** und nicht **als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** zu qualifizieren? Bis zu einer Entscheidung können geeignete Fälle **mit einem Einspruch** offengehalten werden. |

Für Unternehmer

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

| Ein selbstständiger Unternehmensberater erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die erklärten Verluste innerhalb der Anlaufphase von fünf Jahren im Streitfall anzuerkennen, weil der Berater ein belastbares und dem Grunde nach geeignetes Betriebskonzept vorgelegt hat, um zukünftig Gewinne zu erwirtschaften. Zudem konnte er darlegen, dass er Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen ergriffen hat. |

Relevanz für die Praxis

Ob Steuerpflichtige mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, ist gerade bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht immer eindeutig zu erkennen. Gegen die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht spricht das Vorliegen persönlicher Beweggründe zur Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit (Steuern sparen) oder wenn Steuerpflichtige eine verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden persönlichen Neigungen ausüben.

Fehlt es an typischerweise persönlichen Motiven, dann spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht, wenn die Betriebsführung so eingerichtet ist, dass der Betrieb nach seiner Wesensart und der Art seiner Bewirtschaftung auf Dauer dazu geeignet und bestimmt ist, mit Gewinn zu arbeiten.

Bei dauernden Verlusten ist nicht per se von Liebhaberei auszugehen. Zu prüfen ist, ob Steuerpflichtige Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität des Betriebs ergriffen haben.

MERKE | Grundsätzlich werden Verluste während einer Anlaufphase anerkannt, es sei denn, es steht von vornherein fest, dass nachhaltig keine Gewinne erzielt werden können. Die Dauer einer solchen Anlaufphase ist je nach der Eigenart des neu aufgebauten Betriebs festzulegen, wobei ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.6.2023, Az. 2 K 310/21 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236810

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft

| Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Pflege Wohngemeinschaft können steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Sachverhalt

Der schwerbehinderte (Grad der Behinderung 100) und pflegebedürftige (Pflegegrad 4) Steuerpflichtige wohnte gemeinsam mit anderen pflegebedürftigen Menschen in einer Pflege Wohngemeinschaft, deren Errichtung und Unterhaltung dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterfiel. Dort wurde er rund um die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften betreut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt.

Die Aufwendungen für die Unterbringung (Kost und Logis) in der Pflege Wohngemeinschaft machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt lehnte das allerdings ab, weil diese Aufwendungen nur bei einer vollstationären Heimunterbringung abzugsfähig seien.

Das Finanzgericht Köln und der Bundesfinanzhof beurteilten den Sachverhalt jedoch anders.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind.

Dies gilt nicht nur für Kosten der Unterbringung in einem Heim i. S. des § 1 HeimG, sondern auch für Kosten der Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landes-

recht unterfällt. Ausschlaggebend ist allein, dass die Pflege Wohngemeinschaft (ebenso wie das Heim) in erster Linie dem Zweck dient, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen erbracht werden.

Die Abzugsfähigkeit der Unterbringungskosten knüpft nicht daran an, dass dem Steuerpflichtigen (wie bei der vollstationären Heimunterbringung) Wohnraum und Betreuungsleistungen „aus einer Hand“ zur Verfügung gestellt werden. Ausreichend ist, wenn er als (Mit-)Bewohner einer Pflege Wohngemeinschaft neben der Wohnraumüberlassung von externen (ambulanten) Leistungsanbietern (gemeinschaftlich organisiert) Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten bezieht.

MERKE | Allerdings sind auch krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen Lebensführung anfallen. Deshalb waren die tatsächlich angefallenen Unterbringungskosten im Streitfall um eine sogenannte Haushaltssparnis zu kürzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.8.2023, Az. VI R 40/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237867, BFH, PM Nr. 40/23 vom 19.10.2023

Für Arbeitgeber

Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

| Durch das „Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts“ (BGBl I 2023, Nr. 146, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238816) soll die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert bzw. verbessert werden. Eingeführt wurde u. a. eine Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“). Für kleinere Arbeitgeber gelten wie bisher Sonderregelungen. |

Für alle Steuerpflichtigen

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein für Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert für alle Schenkungsteuerbescheide bindend ist, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung früherer Erwerbe nach § 14 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), d. h. bei einer Schenkung, die innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Schenkung erfolgt. |

■ Sachverhalt

Vater (V) hatte seinem Sohn (S) 2012 einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück geschenkt. Das Finanzamt hatte den Grundbesitzwert festgestellt und der Besteuerung zugrunde gelegt. Schenkungsteuer fiel aber nicht an, weil der Grundstückswert (87.392 EUR) unter dem Freibetrag für Kinder (400.000 EUR) lag.

2017 erhielt S von V eine weitere Schenkung i. H. von 400.000 EUR. Da mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorrechte zusammenzurechnen sind (§ 14 Abs. 1 ErbStG), ermittelte das Finanzamt einen Gesamtbetrag für beide Schenkungen und setzte Schenkungsteuer von rund 10.000 EUR fest. Dabei berücksichtigte das Finanzamt den Vorerwerb mit 87.392 EUR.

S hingegen meinte, dass der damals festgestellte Wert zu hoch und deshalb nunmehr nach unten zu korrigieren sei. Bei der Schenkung in 2012 habe er sich nur deshalb nicht gegen den falschen Grundstückswert gewendet, weil die Schenkungsteuer ohnehin mit 0 EUR festgesetzt worden sei. Erfolgreich war er mit dieser Sichtweise bzw. Begründung aber nicht.

Grundstückswerte sind – im Gegensatz zu Werten sonstiger Schenkungsgegenstände (z. B. Geld) – für Zwecke der Schenkungsteuer in einem eigenen Verfahren gesondert festzustellen.

Beachten Sie | Der festgestellte Wert entfaltet Bindungswirkung für alle Schenkungsteuerbescheide, bei denen er in die Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Erwerbs nach § 14 Abs. 1 ErbStG.

MERKE | Hält der Steuerpflichtige den festgestellten Grundstückswert für zu hoch, muss er sich sogleich gegen diese Feststellung wenden. Macht er dies nicht und wird der Bescheid über den festgestellten Wert bestandskräftig, dann kann der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit bei den nachfolgenden Schenkungsteuerfestsetzungen nicht mehr mit Erfolg geltend machen.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.7.2023, Az. II R 35/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237663; BFH, PM Nr. 39/23 vom 12.10.2023

Für Arbeitnehmer

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

Die vom Arbeitnehmer für seine Garage getragene Absetzung für Abnutzung mindert den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Arbeitgeber-Fahrzeugs zur außerdienstlichen Nutzung nicht. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, das Fahrzeug in der Garage unterzustellen. |

Die Entscheidung macht deutlich: Für eine Vorteilminderung ist es erforderlich, dass Kosten vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber „übernommen“ werden, was eine arbeitsver-

tragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarung über die Kostentragung erfordert.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.7.2023, Az. VIII R 29/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237109

Für Unternehmer

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Bis Ende 2025 ist eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht verpflichtend

Eigentlich müssen EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ab 2024 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Doch nun gibt es eine Nichtbeanstandungsregelung, die betroffene Unternehmer freuen dürfte. |

Hintergrund: Durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vom 30.7.2021 wurde der Anwendungsbereich des § 1 Kassensicherungsverordnung auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ausgeweitet. Damit sind diese elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen ab 2024 durch eine TSE zu schützen.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 31.12.2025 noch nicht über eine TSE verfügen.

Beachten Sie | Bereits mit Schreiben vom 30.8.2023 hat die Verwaltung eine Vereinfachung geschaffen: Danach können die Kosten für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender EU-Taxameter oder Wegstreckenzähler mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 13.10.2023, Az. IV D 2 - S 0319/20/10002 :010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237966; BMF-Schreiben vom 30.8.2023, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10006 :037

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.